

Beilage 2 zur Motionsantwort „Anpassung Energiefondsreglement“

Energiefondsreglement

Vollzugsverordnung

vom XXXXX
26.30.400

Hinweise:

- *Dies ist der Entwurf des Stadtrates vom 1.4.2015.*
- *Der Entwurf basiert auf dem Bericht des Stadtrates vom 1.4.2015 zur Motion „Energiefondsreglement“ sowie auf dem 1. Nachtrag zum Energiefondsreglement vom 1.4.2015.*
- *Der Entwurf wird dem Parlament zur Kenntnis gebracht im Rahmen der Behandlung der Motionsantwort „Energiefondsreglement“.*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Energiefachstelle	3
Art. 3	3
Gesuche	3
Art. 4	3
Übergreifende Massnahmen	3
II. Förderbereiche	3
Art. 5	3
Sanierungskonzept	3
Art. 6	4
Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden	4
Art. 7	4
Wärmeproduktion (CO ₂ -neutral)	4
Art. 8	4
Energieeffizienz	4
Art. 9	4
Energieproduktion (CO ₂ -neutral) Photovoltaikanlagen	4
Art. 10	4
Energieproduktion (CO ₂ -neutral) Biogasanlagen	4
Art. 11	4
Energieeffizienz für Unternehmen	4
III. Förderbeiträge	5
Art. 12	5
Förderbeiträge Sanierungskonzept	5
Art. 13	5
Förderbeiträge Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden	5
Art. 14	5
Förderbeiträge Wärmeproduktion (CO ₂ -neutral)	5
Art. 15	6
Förderbeiträge Energieproduktion (CO ₂ -neutral)	6
IV. Ausrichtung der Beiträge	6
Art. 16	6
Auszahlung	6
Art. 17	7
Rückforderung von Beiträgen	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 18	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 19	7
Inkrafttreten	7

Energiefondsreglement Vollzugsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements vom 3. März 2009 sowie seiner Nachträge.

Die Stadtwerke werden mit dem Vollzug des Energiefondsreglements und der Verwaltung des Energiefonds beauftragt.

Art. 2

Energiefachstelle

Die Stadtwerke führen eine Energiefachstelle.

Deren Aufgaben richten sich nach Art. 4 des Energiefondsreglements.

Art. 3

Gesuche

Ergänzend zu den sachlichen Voraussetzungen von Art. 6 Energiefondsreglement muss jedes Gesuch mit den auf dem Formular aufgeführten Dokumenten eingereicht werden.

Art. 4

Übergreifende Massnahmen

Werden Massnahmen in mehreren Förderbereichen getätigt, wird der Förderbeitrag nach den einzelnen Förderbereichen bemessen, respektive kumuliert.

II. Förderbereiche

Art. 5

Sanierungskonzept

Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes durch eine ausgewiesene Fachperson wird gefördert.

- a) Der Beitrag entspricht der Hälfte der effektiven Kosten, wenn das Sanierungskonzept durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt wird und die Weisungen der Energiefondsverwaltung eingehalten werden.
- b) Der Beitrag entspricht den ganzen effektiven Kosten, wenn darüber hinaus innert zwei Jahren seit der Erstellung für die im Sanierungskonzept als wichtigste bezeichnete förderungsberechtigte Massnahme Beiträge beantragt werden.

Art. 6

Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden

Beiträge an die Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden werden nur geleistet, wenn sie die Anforderungen des kantonalen Gebäudeprogrammes einhalten.

Der Stadtrat kann trotz Nichteinhalten der Voraussetzung von Absatz 1 Beiträge sprechen, wenn ein fachgerecht erstelltes Sanierungskonzept oder eine unabhängige Fachexpertise zeigt, dass die Anforderungen nicht erfüllbar sind.

Der Beitragssatz für Wärmeeffizienzmassnahmen wird einmalig pro m² geleistet.

Art. 7

Wärmeproduktion (CO₂-neutral)

CO₂-neutrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung werden gefördert, wenn sie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach Europäischen Normen (EN) geprüft wurden oder welches mit einem gesetzlichen gültigen Gütesiegel ausgezeichnet ist.

Heizungsanlagen werden nur bei deren Ersatz gefördert.

Art. 8

Energieeffizienz

Massnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz (2000-Watt-Gesellschaft) oder der CO₂-Reduktion (1 Tonne CO₂-Gesellschaft) dienen, können im Rahmen von zeitlich befristeten Kampagnen gefördert werden.

Pro Jahr werden maximal CHF 50'000 für entsprechende Kampagnen eingesetzt.

Weitere Massnahmen können gefördert werden, wenn sie der Energieoptimierung (2000 W Gesellschaft) oder der CO₂ Reduktion (1 Tonne CO₂ Gesellschaft) dienen.

Art. 9

Energieproduktion (CO₂-neutral) Photovoltaikanlagen

Photovoltaik-Anlagen mit einer zu erwartenden Jahresproduktion grösser als 3'000 kWh, bzw. einer installierten Leistung grösser als 3 kW werden einmalig unterstützt.

Art. 10

Energieproduktion (CO₂-neutral) Biogasanlagen

Biogasanlagen zur Elektrizitätsgewinnung, welche nur biogene Abfälle, Reststoffe, Hofdünger oder Ernterückstände verwerten, werden einmalig unterstützt.

Art. 11

Energieeffizienz für Unternehmen

Unternehmen, welche sich an einem Energieeffizienzprogramm eines anerkannten Anbieters (z.B. EnAW) beteiligen und dessen Zielvereinbarung abschliessen, werden mit einem Beitrag an die Teilnehmergebühr unterstützt.

III. Förderbeiträge

Art. 12

Förderbeiträge Sanierungskonzept

Für ein Sanierungskonzept nach Art. 5 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

- a) Die Hälfte der effektiven Kosten, wenn das Sanierungskonzept durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt wird und die Weisungen der Energiefondsverwaltung eingehalten werden.
- b) Die ganzen effektiven Kosten, wenn darüber hinaus innert zwei Jahren seit der Erstellung für die im Sanierungskonzept als wichtigste bezeichnete förderungsberechtigte Massnahme Beiträge beantragt werden.

Der Förderbeitrag wird auf maximal CHF 3'000 für Einfamilienhäuser und maximal CHF 5'000 für übrige Gebäude beschränkt.

Art. 13

Förderbeiträge Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden

Für Massnahmen nach Art. 6 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Fensterersatz Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassade- oder Dachfläche saniert wird.	U-Wert Glas $\leq 0.70 \text{ W/m}^2\text{K}$ Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl	CHF 30 / m ² Mauerlicht-mass
Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussen-klima	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$	CHF 30 / m ² gedämmte Fläche
Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume	U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	CHF 10 / m ² gedämmte Fläche
		Maximal CHF 49'000 pro Gebäude

Art. 14

Förderbeiträge Wärmeproduktion (CO₂-neutral)

Für Massnahmen nach Art. 7 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Sonnenkollektoren	3 m ² bis 10 m ²	CHF 1'500
	Ab 10 m ² für jeden weiteren	CHF 75/m ²

	m ²	Maximal CHF 14'000
Wärmepumpen	Luft-Wasser	CHF 2'000
	Wasser-Wasser	CHF 4'000
	Erdsonde	CHF 4'000
Holzheizung	Gefördert wird nur der Ersatz von Elektro-, Öl-, oder Gasheizungen.	CHF 2'000
BHKW	Gefördert wird nur der Ersatz von Elektro-, Öl-, oder Gasheizungen.	CHF 2'000

Art. 15

Förderbeiträge Energieproduktion (CO₂-neutral)

Für Massnahmen nach Art. 9 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Photovoltaikanlage	ab Inbetriebnahme und Übertrag der HKN per Dauerauftrag an die Stadtwerke	CHF 250 / kWp Maximal CHF 2'500
Biogasanlage	ab Inbetriebnahme und Übertrag der HKN per Dauerauftrag an die Stadtwerke	CHF 500 / kW Maximal CHF 30'000

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 16

Auszahlung

Die Beträge werden ausbezahlt, wenn die Schlussabrechnung vorliegt und durch die Energiefondsverwaltung geprüft ist.

Empfänger des Beitrages ist der Eigentümer des geförderten Objekts.

Die Auszahlung für Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 8 wird pro Kampagne separat geregelt.

Art. 17

Rückforderung von Beiträgen

Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 18. Mai 2009 zum Energiefondsreglement wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung.

Gossau, XXXXXXXXX

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf XXXXXXXXXXXXX